

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 20. Dezember 1906.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums der Finanzen: den Vollzug des Vermögenssteuergesetzes betreffend.

Verordnung.

(Vom 24. November 1906.)

Den Vollzug des Vermögenssteuergesetzes betreffend.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 28. September 1906, die Vermögenssteuer betreffend, wird verordnet:

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

1. Die in § 3 Absatz 1 des Gesetzes aufgeführten Vermögensteile unterliegen der Vermögenssteuer ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Steuerpflichtigen einen Ertrag abwerfen oder nicht.

Zu § 3
Absatz 1 des
Gesetzes.

2. Als steuerbares Vermögen gelten nur diejenigen Vermögensstücke, die im Sinne des Gesetzes zum Liegenschafts-, Betriebs- oder Kapitalvermögen gehören. Es bleiben hiernach Sachen, die nicht unter diese Vermögensteile fallen, außer Betracht, wie Fahrnisse, Vorräte an barem Geld u. s. w. (vergleiche jedoch §§ 52, 55 und 56 des Gesetzes). Weiter unterliegen der Vermögenssteuer nicht Rechte, die nicht zum Liegenschafts-, Betriebs- oder Kapitalvermögen gehören, wie insbesondere Grundgerechtigkeiten, Forstberechtigungen, Rechte auf den Bezug von Apanagen, Leibgedingen, Leibrenten und dergleichen (vergleiche jedoch § 52 Ziffer 5 des Gesetzes). Andererseits darf aber auch der Belastete den Wert der entsprechenden Verpflichtungen — mit Ausnahme der in § 22 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Waldlasten — an seinem Vermögen nicht abziehen.

§ 2.

1. Das gewerbliche Vermögen eines Unternehmers unterliegt der Vermögenssteuer nur dann und nur insoweit, als die Unternehmung innerhalb des Großherzogtums betrieben wird. Das gewerbliche Vermögen außerhalb des Großherzogtums betriebener Gewerbsunternehmungen ist daher, auch wenn der Unternehmer seinen Wohnsitz im Großherzogtum hat, nicht steuerpflichtig, während das gewerbliche Vermögen von im Großherzogtum betriebenen

Zu § 3
Absatz 2 des
Gesetzes.